Orientierungssportverband Berlin-Brandenburg e. V.



Satzung

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Verbandes
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Präsidium
- § 9 Fachkommissionen
- § 10 Jugendausschuss
- § 11 Schiedsgericht
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Haftung
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Orientierungssportverband Berlin-Brandenburg e. V.", im Folgenden OSV-BB genannt, und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Registrierung VR 40316 B.
- (2) Er strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V., im Landessportbund Brandenburg e.V., sowie im Deutschen Orientierungssport-Verband e.V. an. Weiterhin erkennt er deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Organisation eines Wettkampfbetriebes zur Durchführung regionaler Vergleichswettkämpfe und die Durchführung von Meisterschaften,
- b) Unterstützung von Sportvereinen und -abteilungen sowie Schulen und Hochschulen, die aktiv die Orientierungssportarten betreiben,
- c) Durchführung von Maßnahmen zur Verbreitung und Bekanntmachung des Orientierungssports,
- d) die Förderung des Leistungs- und Breitensports,
- e) die Förderung des Jugend- und Schulsports,
- f) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Weiterentwicklung des Orientierungssports,
- g) Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen (z. B. Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern) in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Berlin e.V., dem Landessportbund Brandenburg e.V. sowie dem Deutschen Orientierungssport-Verband e.V.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (5) Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer

- (1) Ordentliche Mitglieder des OSV-BB sind Mitgliedsvereine sowie Einzelmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder müssen grundsätzlich ihren Sitz in Berlin oder Brandenburg haben. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn das Mitglied am Wettkampfbetrieb des OSV-BB teilnimmt und in dem Bundesland des Mitglieds kein vom Deutschen Orientierungssport-Verband e.V. anerkannter Landesverband existiert.
- (2) Mitgliedsvereine sind Sportvereine in denen Orientierungssport betrieben wird. Die Anerkennung gemäß §52 der Abgabenordnung muss vorliegen.
- (3) Einzelmitglieder sind:
 - a) natürliche Personen und
 - b) Schulen und Institutionen, die den Status eines Einzelmitgliedes erhalten und einer besonderen Beitragsregelung unterliegen. Die Gesamtheit der Einzelmitglieder wird innerhalb des OSV-BB wie ein Mitgliedsverein behandelt und durch einen Obmann vertreten.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den OSV-BB besonders verdient gemacht haben und nach der Ehrenordnung durch den Verbandstag zu solchen ernannt wurden.
- (5) Förderer erbringen einen Beitrag in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen zur Förderung des Orientierungssports in Berlin und Brandenburg.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind in Textform mit Bekanntgabe der postalischen Anschrift und der E-Mailadresse unter Vorlage der Vereinssatzung, eines aktuellen Vereinsregisterauszuges sowie der Angabe der Mitgliederzahl an den OSV-BB zu richten. Dieser hat den Antrag unverzüglich auf der Homepage des OSV-BB zu veröffentlichen. Sind bis 4 Wochen nach Veröffentlichung keine Einsprüche von Mitgliedvereinen beim OSV-BB eingegangen oder vom OSV-BB selbst erhoben worden, so wird der Antragsteller als Mitglied des OSV-BB aufgenommen. liegen Einsprüche vor, so hat der nächste Verbandstag mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Die Aufnahme ist auf der Homepage des OSV-BB bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand bis zum 30.9. eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres und beendet erst zu diesem Zeitpunkt alle Pflichten und Rechte gegenüber dem OSV-BB.
- (4) Mitglieder, die der Satzung und den Ordnungen des OSV-BB zuwiderhandeln, Mitgliedsbeiträge und Abgaben nicht oder nur unzulänglich entrichten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht oder nur in ungenügender Weise durchführen oder beachten, können vom Präsidium von der Wahrnehmung der Rechte nach dieser Satzung und den Ordnungen befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden; Mitgliedsvereine können beim Vorliegen eines oder mehrerer dieser Tatbestände durch das Präsidium aus dem OSV-BB ausgeschlossen werden.
- (5) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Berufung an das Schiedsgericht und in zweiter Instanz an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung dieser Entscheidung bleibt unberührt.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem OSV-BB bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des OSV-BB. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitglieds gegen den OSB-BB müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) am Wettkampf-, Trainings- und Lehrbetrieb des Verbandes nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - b) Sportveranstaltungen nach den Bestimmungen des Deutschen Orientierungssportverbandes e.V. zu veranstalten und
 - c) die ihnen zustehende Anzahl von Delegierten zum Verbandstag zu entsenden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnungen des OSV-BB sowie die Beschlüsse der Organe des OSV-BB einzuhalten,
 - b) die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge rechtzeitig zum vom Verbandstag festgesetzten Termin zu entrichten.
 - c) Maßnahmen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die das Ansehen des OSV-BB schädigen,
 - d) bei Veranstaltungen des OSV-BB gleich welcher Art, die Veranstaltungsleitung zu unterstützen und deren Anweisungen Folge zu leisten sowie etwaige Ausschreibungsbestimmungen nicht zu verletzen.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des OSV-BB sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Fachkommissionen,
 - d) der Jugendausschuss.
- (2) Die Organe des Verbandes können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben.
 - a) Grundsätzlich üben alle Verbandsorgane ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - b) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 36a EstG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des OSV-BB. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist der Verbandstag. Dieser ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums,
 - d) Wahl der Leiter der Fachkommissionen,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Bestätigung des Jugendwarts,
 - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Wahl des Schiedsgerichts,
 - j) Wahl des Obmanns der Einzelmitglieder,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
 - I) Genehmigung der Ordnungen des OSV-BB, die das Präsidium erlassen hat, m) Auflösung des OSV-BB.
- (2) Der Verbandstag findet mindestens einmal jährlich statt. Er sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium in Textform (Brief, E-Mail). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse aus.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Delegierten der Mitgliedsvereine, den Ehrenmitgliedern sowie den Präsidiumsmitgliedern. Jeder Verein kann einen Delegierten für jede angefangenen 20 gemeldeten Mitglieder stellen. Maßgebend für die zu berücksichtigende Mitgliederzahl ist die Zahl der zum 01.01. des betreffenden Kalenderjahres gemeldeten Angehörigen des Mitgliedsvereins, mit denen er Mitglied im OSV-BB ist.

Nach dem 01.01. aufgenommene Vereine werden mit der aktuellen gemeldeten Mitgliederzahl berücksichtigt, Stichtag ist der Tag der Absendung der Einladung zum Verbandstag.

- (7) Delegierter kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (9) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann der Verbandstag auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt.
- (11) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- (12) Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen.
- (13) Förder- und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (14) Anträge können gestellt werden
 - a) vom Präsidium,
 - b) von jedem Mitglied,
 - c) von der Jugendversammlung.
- (15) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen, andere Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des OSVBB eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.

- (16) Jeder Verein bestimmt die Delegierten, die seine Stimmrechte ausüben können. Stehen einem Mitgliedsverein mehrere Stimmen zu, dürfen bis zu drei Stimmen auf einen Delegierten dieses Vereins gebündelt werden. Stimmenteilung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Sie Stimmenübertragung auf einen anderen Mitgliedsverein ist nicht zulässig.
- (17) Abstimmungen oder Wahlen finden grundsätzlich offen durch Heben der Stimmkarte statt.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl muss erfolgen, wenn diese von 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

(18) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei Präsidiumsmitgliedern und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (2) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - a) der Präsident,

- b) die zwei Vizepräsidenten.
- c) Gerichtlich und außergerichtlich wird der OSV-BB durch zwei der vorstehend genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - a) den Leitern der Fachkommissionen,
 - b) dem Jugendwart,
 - c) die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums legt die Mitgliederversammlung fest.
- (5) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Das Präsidium wird für jeweils drei Jahre gewählt. Es bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter für die Geschäftsführung und den Sportbetrieb des OSV-BB einzustellen.
- (8) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des OSV-BB.

§ 9 Fachkommissionen

- (1) Der OSV-BB kann für seine Aufgabenbereiche Fachkommissionen bilden.
- (2) Die Leiter der Fachkommissionen werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt.

§ 10 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist die Jugendorganisation des OSV-BB. Er führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der Jugendausschuss gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des OSV-BB.
- (3) Die Zusammensetzung der Jugendversammlung und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 11 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in Fällen, in denen seine Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von Streitfällen angerufen wird. Es entscheidet unabhängig und ist Weisungen von Organen des OSV-BB nicht unterworfen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern der Mitgliedsvereine, die nicht dem Präsidium oder dem erweiterten Präsidium angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des OSV-BB einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.
- (4) Alternativ zu den Punkten 1-3 wird auch die Prüfung der Konten, Kasse, Bücher und Belege durch eine zugelassene Betriebsprüfungsgesellschaft oder ein Steuerberatungsbüro anerkannt.

Der Versammlungsleiter verliest in der Mitgliederversammlung den zuletzt ausgefertigten Prüfbericht und beantragt die Entlastung des Präsidiums.

§ 13 Haftung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des OSV-BB entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des OSV-BB, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.11.2022 von der Gründungsversammlung des Orientierungssportverbandes Berlin-Brandenburg beschlossen worden.
- (2) Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.